

## Regionalverband Hochrhein-Bodensee

### Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (Kapitel 4.7.2)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Teil A: Bekanntmachung der Anzeige nach § 13a Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 4 LplG

Gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Absatz 4, § 33 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20):

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hat am 25. November 2025 die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee als Satzung beschlossen und diese wurde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) am 4. Dezember 2025 angezeigt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat bis zum 4. März 2026 keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige kann ab 25. März 2026 im Internet unter <https://hochrhein-bodensee.de/bekanntmachungen> kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige wird die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans für die Region Hochrhein-Bodensee verbindlich.

Die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans für die Region Hochrhein-Bodensee mit Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 8 LplG und die oben genannte Anzeige können ab 25. März 2026 im Internet unter <https://hochrhein-bodensee.de/bekanntmachungen> kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Zusätzlich wird jeder Person ab dem 25. März 2026 beim Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten gewährt.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird (§ 11 Absatz 3 ROG).

Bei der Anwendung des § 8 ROG gilt nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG ergänzend:

Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Unbeachtlich werden nach § 11 Absatz 5 ROG

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee gegenüber dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen, dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,
2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,
3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 und § 13a Absatz 3 LplG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,
4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschrift über die Umweltprüfung nach § 2a LplG oben bereits genannter § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG entsprechend.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist es nach § 5 Absatz 2 LplG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,
3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),
4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan nach § 5 Absatz 3 LplG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden gemäß § 5 Absatz 4 LplG:

1. eine nach § 5 Absatz 1 LplG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 5 Absatz 2 LplG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee gegenüber dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen, dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Nach § 5 Absatz 5 LplG werden sämtliche Mängel der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dessen Inkrafttreten gegenüber dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen, dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

## Teil B: Bekanntmachung der Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels nach § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Gemäß § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Abs. 4 und § 33 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20), wird öffentlich bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee hat am 25. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:

### Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele nach § 5 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Der Regionalverband Hoahrhein-Bodensee stellt hiermit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG fest, dass die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee mit Satzungsbeschluss vom 25. November 2025 mit den regionalen Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) für den Stichtag 31. Dezember 2027 und für den Stichtag 31. Dezember 2032, welche beide 1,8 % der Regionsfläche nach Anlage 2 KlimaG BW betragen, im Einklang steht. Hierbei wurden folgende Flächen angerechnet:

Nr.	Name	Stadt/Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 1	Ritzenberg-Untere Breite	Schliengen	118,2
VRG WIND 3	Sonnholen	Bad Bellingen, Schliengen	27,7
VRG WIND 4	Eichwald-Kreisberg	Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Kandern	151,9
VRG WIND 6	Steineck	Kandern	71,3
VRG WIND 8	Blauen-Hundsrücken	Malsburg-Marzell, Schliengen	202,8
VRG WIND 10	Weiherfelsen	Kleines Wiesental	12,0
VRG WIND 11	Schlöttleberg-Wildsberg	Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell, Steinen	111,6
VRG WIND 12	Hohe Stückbäume	Kandern, Malsburg-Marzell, Steinen	105,0
VRG WIND 14	Honeck-Zeller Blauen	Böllen, Fröhnd, Kleines Wiesental, Wembach, Zell im Wiesental	492,6
VRG WIND 15	Hohe Möhr	Schopfheim, Zell im Wiesental	71,4
VRG WIND 16	Knöpflesbrunnen	Todtnau, Utzenfeld, Wieden	32,5
VRG WIND 17	Hochgescheid	Fröhnd	55,4
VRG WIND 19	Katzenmoos-Wannenkopf	Häg-Ehrsberg, Todtmoos, Todtnau	193,3
VRG WIND 20	Rohrenkopf-Steinbühl	Häg-Ehrsberg, Schopfheim, Todtmoos, Zell im Wiesental	548,5
VRG WIND 23	Hau	Hasel, Schopfheim, Wehr	72,1
VRG WIND 24	Höhberg-Wiedenbach	Herrischried	329,8
VRG WIND 25	Abhau	Herrischried, Rickenbach	32,1
VRG WIND 26	Gückelfels	Rickenbach, Wehr	34,7

Nr.	Name	Stadt/Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 27	Hoheneck	Görwihl, Herrischried, Rickenbach	40,9
VRG WIND 29	Kohlwald	Ibach, Sankt Blasien	28,2
VRG WIND 31	Kohlplatz	Höchenschwand	28,1
VRG WIND 32	Eschberg-Gießbacher Kopf	Grafenhausen, Häusern, Ühlingen-Birkendorf	192,1
VRG WIND 33	Lerchenberg	Höchenschwand	48,1
VRG WIND 34	Erlenbach-Steina Hölzle	Bonndorf im Schwarzwald, Grafenhausen	529,6
VRG WIND 35	Vogelbuck	Bonndorf im Schwarzwald	131,1
VRG WIND 36	Distelhalde-Katzenschwanz	Bonndorf im Schwarzwald	32,2
VRG WIND 37	Großholz	Stühlingen, Ühlingen-Birkendorf	207,4
VRG WIND 38	Häule- Hintere Steinrütte	Hohentengen am Hochrhein, Küssaberg	19,3
VRG WIND 39	Kalten Wangen	Hohentengen am Hochrhein, Klettgau	31,3
VRG WIND 40	Verenafohren	Tengen	173,5
VRG WIND 41	Höhe	Engen, Tengen	203,5
VRG WIND 42	Langwieden	Engen	59,7
VRG WIND 43	Harlanden	Engen	56,0
VRG WIND 44	Bühl- Hechlerwald	Eigeltingen, Mühlingen	142,0
VRG WIND 45	Talbächle	Mühlingen	119,0
VRG WIND 46	Wolfsbühl	Hohenfels, Stockach	23,7
VRG WIND 47	Kalkofener Wald	Hohenfels	59,4
VRG WIND 50	Breitloh	Öhningen	34,8
VRG WIND 51	Ewigkeit-Schiener Berg	Moos, Öhningen, Singen (Hohentwiel)	168,8
VRG WIND 52	Tobel	Moos, Öhningen	20,1

Die oben aufgeführten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen sind als sog. „rotor-out“-Gebiete in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Hochrhein-Bodensee gebietskonkret festgelegt. Die Abgrenzungen werden auf der Internetseite des Regionalverbandes unter [www.hochrhein-bodensee.de](http://www.hochrhein-bodensee.de) als Geodaten im shape-Format zur Verfügung gestellt.

Der Beschluss kann ab 25. März 2026 zusammen mit den Planunterlagen im Internet unter <https://hochrhein-bodensee.de/bekanntmachungen> kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Er liegt zusätzlich ab dem 25. März 2026 beim Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen zur kostenlosen Einsichtnahme für jede Person während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Waldshut-Tiengen, 25. März 2026

Landrat Dr. Martin Kistler  
Verbandsvorsitzender

